



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Durchführungsbestimmungen

für die Verbandsspiele im Spieljahr 2010/2011

1. Spielfeldgestaltung

Ein Verein kann für die Austragung der Heimspiele seiner Mannschaften die vom wfv zugelassenen und gemeldeten Spielfelder benutzen. Sollten sich gegenüber der Abnahme des Spielfeldes Änderungen ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen von zugelassenen Spielfeldern während des Spieljahres sind möglich.

Die zur Spielfeldgestaltung verpflichteten Vereine sind verantwortlich für eine einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Spiele. Die zur Austragung bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in nutzungsfähigen Zustand zu setzen.

Betreuern und Auswechselspielern wird bei den Spielen der Frauen und Herren ein speziell zu kennzeichnender Bereich zugewiesen, die Technische Zone. Diese erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. In der Technischen Zone dürfen sich die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler sowie weitere 8 Mannschaftenverantwortliche aufhalten. Von der Technischen Zone aus dürfen taktische Anweisungen erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter es gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauererränge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten.

Das Hauptspielfeld ist grundsätzlich – auf jeden Fall ab der Landesliga aufwärts – mit einer fest verankerten Umschrankung zu versehen.

Die Tore müssen fest verankert sein. Jedes Tor ist während des Spiels nach der Rückseite hin im Umkreis von 5,50 m von jeglichen Sportplatzbesuchern freizuhalten. Zwischen Spielfeldrand und Zuschauerplätzen muss ein angemessener Sicherheits-Abstand eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe des Spielfeldes dürfen sich keine Gegenstände befinden, an denen sich die Beteiligten verletzen können.

Wenn ein Spielfeld mehr als zweimal in einem Spieljahr nicht bespielbar ist, kann der Verbands-spielausschuss oder der Staffelleiter ein Verbandsspiel auf einem neutralen Platz austragen lassen. Der zur Spielfeldgestaltung verantwortliche Verein hat einen neutralen Platz zu benennen.

Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, ist dem SR ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten. Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom SR für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

2. Erste Hilfe

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erste Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften (Sanitätskasten, Trage, Decken usw.), zu stellen.

3. Verantwortlichkeit für Ordnung und Sicherheit, Platzordnung und -aufsicht, Spiele mit erhöhtem Risiko

Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist (Signalwesten), für verstärkte Kontrollen an den

Eingängen und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung.

Den Vereinen wird empfohlen beim Alkoholausschank äußerste Zurückhaltung zu üben.

Der Vorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden und Bezirksspielleiter für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Näheres regelt das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrungen oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen und weitere Maßnahmen zu erwägen (§ 36 Spielordnung).

4. An- und Absetzung von Verbandsspielen

Spielansetzung

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tag vor dem Spiel bekannt gegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Spielabsetzung und Spielverlegung

Terminänderungen und Spielabsetzungen abweichend von der offiziellen Terminliste kann nur der zuständige Staffelleiter vornehmen.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden.

Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein schriftlich spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben (§ 14 FinO).

Anträgen auf Spielverlegungen darf grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn für die Spielverlegung Gründe geltend gemacht werden, die bei Erstellung der Terminliste nicht bekannt waren und/oder so nachhaltig sind, dass ein Beharren auf dem ursprünglichen Termin unzumutbar erscheint. In keinem Fall darf durch eine solche Spielverlegung der Verbandsspielbetrieb anderer Mannschaften, insbesondere der Jugend gestört werden.

Eine Genehmigung von Anträgen auf Spielabsetzung oder -verlegung wegen verletzter oder erkrankter Spieler ist nicht möglich.

Spielabsetzungen und Spielausfall

Die Vereine mit vereinseigenen Sportplätzen sind verpflichtet, ihre Spielfelder mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne eigene Plätze haben über den Platzeigentümer für die Bespielbarkeit zu sorgen.

Ist nach Meinung des Platzvereins ein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Staffelleiter oder ein von ihm eingesetzter Vertreter, im Verhinderungsfall in den Spielklassen der Bezirke der Bezirksvorsitzende oder Bezirksspielleiter und in den überbezirklichen Ligen der Verbandsspielausschuss. Sie können diese Aufgabe delegieren.

Die Entscheidung, ob ein Verbandsspiel wegen Unspielbarkeit des Platzes abgesetzt wird, können nur die o.g. Verbandsmitarbeiter treffen. Andere Verbandsmitarbeiter sind hierzu nicht berechtigt.

Die Spielabsage durch den zuständigen Staffelleiter soll bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen.

Der zur Leitung eines Verbandsspiels eingeteilte Schiedsrichter kann nur, wenn er am Spieltag selbst vor Ort die Unspielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zur Verfügung steht.

Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern hat der Schiedsrichter folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Spieler.
2. Der Ball muss kontrollierbar gespielt werden können.
3. Verhinderung einer nicht unerheblichen Schädigung des Spielfeldes; gegebenenfalls sind vor der Entscheidung beim Platzverein über die Bodenbeschaffenheit der Spielfelder Auskünfte einzuziehen.

Sollten am Spieltag die Platzverhältnisse ergeben, dass durch die Benutzung des Platzes die Durchführung des Spieles einer in Konkurrenz spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet ist, so gilt folgendes:

Ist das Spiel einer in der Landesliga oder in einer höheren Spielklasse spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der zur Spielplatzgestaltung verpflichtete Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele der Junioren-Oberligen sowie Bundes- und Regionalligen.

Ist das Spiel einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet, so kann der Verein ein angesetztes Reserve- oder Jugendspiel absagen. Ausgenommen sind Pflichtspiele von A-Juniorenmannschaften, die in der Bezirksstaffel oder einer höheren Spielklasse spielen sowie von B-Juniorenmannschaften, die in der Verbandsstaffel oder in einer höheren Spielklasse spielen sowie Spiele der B-Juniorinnen und C-Junioren Oberliga/Regionalliga.

Die Absage hat dem zuständigen Staffelleiter gegenüber zu erfolgen.

Die Absetzung eines Verbandsspiels einer Mannschaft (Herren und Frauen), die in einer Spielklasse unterhalb der Landesliga spielt, weil die Durchführung des Spiels einer in der Landesliga oder in einer höheren Spielklasse spielende Mannschaft (Herren und Frauen) gefährdet ist, kann nur durch den zuständigen Staffelleiter in Absprache mit dem für die Überprüfung der Spielfelder zuständigen Mitarbeiter erfolgen. In allen Fällen hat das zeitlich früher angesetzte Verbandsspiel Vorrang, es sei denn die Staffelleiter erzielen eine andere Einigung.

5. Anfangszeiten und Spielzeiten

Der Verbandsspielausschuss hat für alle Spielklassen im Hinblick auf eine einheitliche Durchführung für die Verbandsrundenspiele nachstehenden Spielbeginn festgelegt:

Herren

Spiele an Sonntagen/Feiertagen:

Februar-Oktober 15.00 Uhr, November 14.30 Uhr, Dezember/Januar 14.00 Uhr

Spiele an Samstagen:

Februar/März 15.00 Uhr, April-Oktober 15.30 Uhr, November 14.30 Uhr, Dezember/Januar 14.00 Uhr

Frauen

Spiele an Sonntagen/Feiertagen:

ganzjährig 10.30 Uhr (Regionenliga/Bezirksliga), 11.00 Uhr (Verbandsliga/Landesliga)

Spiele an Samstagen:

März-Oktober 16.00 Uhr, November 14.30 Uhr, Dezember-Februar 14.00 Uhr

Im Bedarfsfall kann der Staffelleiter eine andere Spielzeit bestimmen.

Die Spiele der Reservemannschaften beginnen grundsätzlich jeweils $1\frac{3}{4}$ Stunden früher.

Spielzeiten der Verbandsspiele

Herren- und Frauen Mannschaften	2 x 45 Minuten
Ü30-Mannschaften Großfeld	2 x 40 Minuten

Folgt einem Reservespiel ein Verbandsspiel einer Mannschaft in Konkurrenz, so ist das Reservespiel zum angesetzten Spielbeginn des Verbandsspiels zu beenden. Die für das Reservespiel zur Verfügung stehende Spielzeit soll auf 2 Spielhälften gleich aufgeteilt werden.

Zwischen dem Ende eines Spieles und einer Spielverlängerung dürfen die Mannschaften das Spielfeld nicht verlassen. Die Verlängerung beginnt nach einer kurzen Pause und erneuter Seitenwahl und wird dann ohne weitere Halbzeitpause fortgesetzt.

Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, muss der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt werden (Fußballregeln: Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers – Elfmeterschießen).

6. Verwendung von Beleuchtungsanlagen

Verbandsspiele sollen so rechtzeitig angesetzt werden, dass sie vor Sonnenuntergang beendet sind. Spiele unter Flutlicht bedürfen der Zustimmung des Spielgegners. Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet.

Soweit Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse unter deren Nutzung das Spiel fortführen. Die Entscheidung darüber, ob die Beleuchtungsanlage ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft allein der Schiedsrichter.

7. Anzahl der Spieler einer Mannschaft

Bei Spielbeginn müssen von jeder 11er-Mannschaft mindestens sieben Spieler, davon einer als Torwart, spielbereit auf dem Feld sein.

Falls sich im Verlauf eines Spiels die Anzahl der Spieler einer Mannschaft auf weniger als sieben (Feldverweise, Verletzung, ...) verringert und das Ergebnis für den Gegner lautet, kann der Spielführer beim Schiedsrichter den Abbruch des Spiels verlangen. Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Punkten als Spielabbruch gewertet. Über Strafen gegen den Verein entscheidet das zuständige Sportgericht.

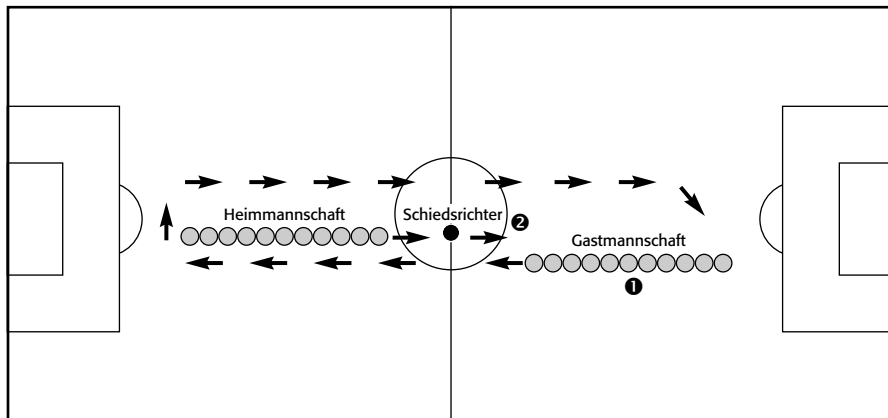
Jeder Verein ist verpflichtet, rechtzeitig zu den angesetzten Verbandsspielen anzutreten. Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der andere Verein die Pflicht, 45 Minuten zu warten. Danach ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen.

7a. Handschlag vor dem Spiel

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Verbandsspiel (Freundschafts-, Pokal-, Meisterschaftsspiel) als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.

Ablauf

Die Heimmannschaft bleibt stehen. Die Gastmannschaft geht auf den Schiedsrichter und die Heimmannschaft zu ❶. Im Vorbeigehen geben die Spieler der Gastmannschaft dem Schiedsrichter und den Spielern der Heimmannschaft die Hand. Die Gastmannschaft geht auf seine ursprüngliche Position zurück. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Spielführer der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei ❷.



8. Spielbericht, Passkontrolle, Spielerlaubnis und Teilnahmeberechtigung

Spielbericht

Vor jedem Verbandsspiel sind beim Schiedsrichter vom Platzverein der mit vollständigen Angaben (Ausnahme: Spielende, Ergebnis) versehene Spielbericht und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, ein Spiel anzupfeifen, bevor ihm ein ordnungsgemäßer Spielbericht vorgelegt worden ist.

Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind.

Passkontrolle

Sämtliche Spieler, auch die Auswechselspieler nehmen an der Pass- und Personenkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Disziplinargewalt des Schiedsrichters.

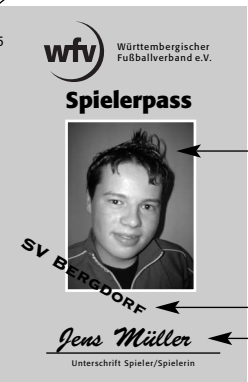
Spielerpass und Spielerlaubnis

Ein Spielerpass muss neben den Eintragungen der Passstelle, um gültig zu sein, enthalten: ein mit dem Vereinsstempel versehenes zeitgemäßes Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Spielers.

Das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen. Der Vereinsstempel muss sich teilweise auf dem Pass und auf dem Lichtbild befinden; es darf nur ein Vereinsstempel auf Bild und Spielerpass angebracht sein (auch bei Gastspielern der Vereinsstempel des Stammvereins). Bei neuen Spielerpässen müssen Passbild und Unterschrift unter der Selbstklebefolie angebracht sein.

Name und Geburtsdatum müssen mit dem Spielbericht übereinstimmen

Pass-Nr.	1234 5678	VNr. 35000815
Name:	Müller Jens	
geb. am:	17.10.1989	
Verein:	SV BERGDORF	
Spielrecht:		
Pflichtspiele	10.3.2006	
Freundschaftsspiele	10.3.2006	
Vertragsspieler bis	30.06.2012	
Ausstellungsdatum		



Das Lichtbild muss dauerhaft befestigt sein, also geklebt oder getackert.
Ist das Lichtbild noch zeitgemäß?

Vereinsstempel muss der des Stammvereins sein, auch bei Gastspielerlaubnis.
Es ist nur ein Vereinsstempel erlaubt, der **über Spielerpass und Lichtbild** gehen muss.

Eigenhändige Unterschrift.

Prüfung: Besteht Spielrecht für das heutige Spiel?
Der Spieler Müller kann in der Saison 2010/2011 (1.7.2010 - 30.6.2011) in Aktivenmannschaften des SV Bergdorf eingesetzt werden.
Achtung: Gastspielrecht für Senioren ⇔ Kalenderjahr.
Vertragsspieler bis 30.06.2012 (Bei Beendigung/Vertragsende eines Vertragsspielervertrages endet an diesem Tag das Spielrecht.)

Wichtiger Hinweis:
Bei Pässen mit **Selbstklebefolie** müssen sich **Passbild, Vereinsstempel und Unterschrift unter der Selbstklebefolie** befinden!

- Mögliche Mängel bei der Kontrolle von Spielerpässen:**
1. Pass fehlt
 2. Lichtbild fehlt
 3. Unterschrift fehlt
 4. Stempel fehlt oder verwischt (nicht erkennbar)
 5. Stempel nur auf Pass oder nur auf Bild
 6. Bild/Stempel/Unterschrift befinden sich auf der Selbstklebefolie

 7. Änderungen oder zusätzlichen Eintragungen im Spielerpass
 8. Vorhandensein mehrerer Stempel
 9. nicht zeitgemäßes Passbild

 10. Eintragungen auf der Passrückseite

In allen **zweifelhaften Fällen** empfiehlt es sich, im **Aktiven-Bereich**, für den jeweiligen Spieler neben dem Spielerpass einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorzulegen, wenn Spielerlaubnis grundsätzlich besteht.

Passumtausch
(Meldung durch Schiedsrichter)

Achtung: evtl. fehlendes Spielrecht

Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Teilnahmeberechtigung

Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass, bei Fehlen der Unterschrift im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

In allen zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, neben dem Spielerpass für den/die jeweiligen Spieler einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, aus diesem Grund einem Spieler die Teilnahme am Spiel zu verwehren.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild oder keine Unterschrift enthalten, oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 der Spielordnung und gemäß der Strafbestimmungen.

Spieler, die für Freundschaftsspiele freigegeben sind, können ohne besondere Genehmigung bei allen Freundschaftsspielen, Turnieren, Spielen um den wfv-Verbandspokal und Bezirkspokal, Spielen der Reserve sowie allen Hallenspielen (ausgenommen Meisterschaften) eingesetzt werden.

Die für einen an einer Spielgemeinschaft beteiligten Verein ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben. Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen.

9. Einsatz von A-Junioren und B-Juniorinnen in Herren- und Frauenmannschaften

A-Junioren (älterer und jüngerer Jahrgang), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins teilnahmeberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrags bedarf. Ein Eintrag im Spielerpass ist nicht erforderlich.

A-Junioren des älteren Jahrgangs (1992), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielgenehmigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Das Spielrecht wird im Spielerpass vermerkt.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (1994) kann eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Das Spielrecht wird im Spielerpass vermerkt. Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

Jugendliche (einschl. Mädchen) dürfen, auch wenn sie die Teilnahmeberechtigung in Herren- und Frauenmannschaften besitzen, am selben Tag nur in einem Spiel und nur in einer Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden

10. Festspielen in höheren Mannschaften

Herren

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) einer höheren Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen

wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt. Die Einschränkung gilt nicht für Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation (§ 13 a RVO) sowie § 11c SpO (Sonderregelungen für Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele) bleiben unberührt.

Frauen

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) einer höheren Mannschaft sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für Spielerinnen, die am 1. Juli das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation (§ 13 a RVO) sowie § 14 b SpO (Sonderregelungen für Relegations-, Pokal-, oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele) bleiben unberührt. Die Spielberechtigung nach dem Einsatz in den Frauen-Bundesligen regelt § 14 SpO.

11. Spieleraustausch

Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung vorgenommen werden:

Herren

Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)	bis zu 3 Spieler
Verbandspokalspiele	bis zu 5 Spieler
Reserve-, Seniorenspiele	bis zu 5 Spieler

Frauen

Verbands- und Verbandspokalspiele	bis zu 5 Spielerinnen
-----------------------------------	-----------------------

Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Reserve-, Senioren- oder Freundschaftsspiel.

Spieler, die des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

Vor dem Eintritt in das Spiel haben Auswechselspieler, die nicht an der Passkontrolle teilgenommen haben, dem Schiedsrichter unaufgefordert ihren Spielerpass oder einen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

Auf der Auswechselbank dürfen sich bis zu acht Verantwortliche des Vereins (z. B. Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut, Betreuer, usw.) sowie die gemeldeten Ersatzspieler, die an der Passkontrolle teilgenommen haben, aufhalten. Weitere Personen dürfen auf der Auswechselbank nicht Platz nehmen.

12. Spielkleidung – Rückennummern

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen) zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet.

Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften (Herren, Frauen, Senioren) die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen.

Die Nummerierung soll in der üblichen Form von 1 - 11 erfolgen, Auswechselspieler mit den Nummern 12 - 17 versehen werden. Der Auswechsellorwart ist im Spielbericht unter TW aufzuführen. Eine Durchnummerierung der Trikotnummern ist nur dann zulässig, wenn Sie durchgehend erfolgt und sämtliche Nummern von 1 bis zur höchsten Nummer vergeben sind.

Die Spielkleidung der Spieler darf nur das Vereinsabzeichen (Hemd 100 cm², Hose 50 cm², Stutzen 25 cm²), auf der Rückseite den Vereinsnamen (7,5 – 10 cm), die Nummer (25 – 35 cm) sowie den Namen des Spielers (7,5 – 10 cm) tragen.

Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen.

Werbung auf der Spielkleidung ist nur nach Genehmigung zulässig. Auf dem Spielbericht ist der Werbetext festzuhalten. Die Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

13. Spielführer

Der Spielführer muss zu seiner Kennzeichnung an einem Oberarm eine Armbinde tragen. Scheidet der Spielführer während des Spiels aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatzmann zu benennen.

Die Spielführer veranlassen, dass beide Mannschaften vor Spielbeginn zusammen mit dem SR auf das Spielfeld einlaufen.

Der Spielführer hat den SR zu unterstützen. Er ist berechtigt, den SR auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen. Der Spielführer hat dem SR, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

14. Gestellung der Schiedsrichter und SR-Assistenten

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch die Schiedsrichter-Gruppen-Ausschüsse im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen. Zu den Verbandsspielen der Verbandsliga (Herren, Frauen) und der Landesliga (Herren) werden die SR vom Verbandsschiedsrichter-Ausschuss eingeteilt.

Für die Verbandsspiele der Verbandsliga und Landesliga Herren werden neutrale SR-Assistenten gestellt. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen SR-Assistenten zu stellen.

Die Vergütung der Schiedsrichter und SR-Assistenten erfolgt nach der jeweils gültigen „Ordnung über Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter“.

15. Feldverweise und Vorsperre

Wenn ein Spieler (Herren, Frauen, Senioren) mit der gelb-roten Karte des Feldes verwiesen wird, ist er für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das Sportgericht automatisch vorgesperrt. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein können sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern.

Des Feldes verwiesene Spieler dürfen nicht auf der Auswechselbank Platz nehmen, bei Spielfeldern mit Abschränkungen haben diese Spieler den Innenraum zu verlassen.

16. Rechtsprechung

Die Rechtsprechungsorgane sind wie folgt zuständig:

Für die Spiele der Verbands- und Landesliga der Frauen und Herren sowie für alle Einsprüche gegen die Wertung von Entscheidungs- und Relegationsspielen das Sportgericht der Verbands- und Landesligen; für die Spiele der Bezirksliga, der Kreisliga A, B und C sowie der Regionenliga und Bezirksliga der Frauen das jeweilige Sportgericht des Bezirks.

17. Wertung von Reservespielen

Kommt infolge höherer Gewalt (z.B. schlechter Platzverhältnisse) ein Reservespiel nicht zur Austragung, ist der Staffelleiter innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu verständigen, ob das Reservespiel nachgeholt werden soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird das Spiel nicht nachgeholt und beiden Vereinen mit null Punkten und 0:3 Toren als verloren gewertet. Beantragt nur ein Verein die Neuansetzung, wird ihm das Spiel mit drei Punkten und 3:0 Toren als gewonnen, dem Spielpartner mit null Punkten und 0:3 Toren als verloren gewertet. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn auch das nachfolgende Verbandsrundenspiel der in Konkurrenz spielenden Mannschaften ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Neuansetzung beider Spiele. Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Reservespiel nicht an, erfolgt Anzeige beim zuständigen Sportgericht.

Reservespiele, die nicht über die volle Spielzeit gespielt wurden, werden von den Staffelleitern ihrem Ausgang entsprechend gewertet.

18. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden nicht generell festgelegt. Ihre Höhe wird von jedem Verein selbst bestimmt.

19. Spielergebnismeldung (Herren, Frauen, Senioren) DFBnet

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, in das System DFBnet einzupflegen. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt ist.

Es bestehen verschiedenste Möglichkeiten der Spielergebnismeldung

- per Telefon (01805-332638),
- Handy (069-222261111),
- Internet (www.dfbnet.org)
- per SMS (33355) abzugeben.

Für die Spielergebnismeldung im DFBnet werden die AnwenderNr. und Kennwort sowie die Spielkennung benötigt.

Juli 2010

Verbandsspielausschuss



(Vorsitzender)

wfv Württembergischer Fußballverband e. V.

Postfach 10 54 51, 70047 Stuttgart, Goethestraße 9, 70174 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 7 11 2 27 64 -0, Telefax: +49 (0) 7 11 2 27 64 - 40

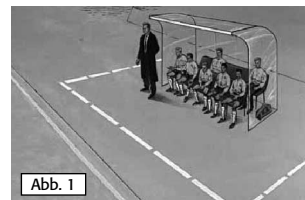
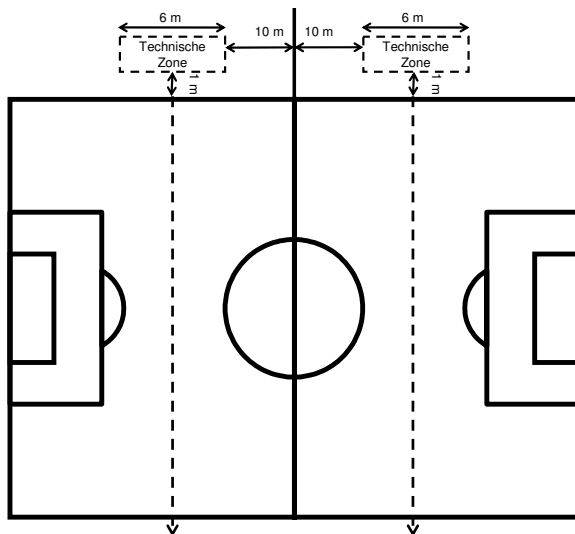
E-Mail: info@wuertffv.de, Internet: www.wuertffv.de

Erläuterungen zur Technischen Zone

Die Technische Zone kann sich auf den verschiedenen Fußballplätzen beispielsweise in der Größe oder in ihrem Standort voneinander unterscheiden. Jeder Verein kann die Markierung der Zone nach seinen Möglichkeiten und Erfordernissen selbst festlegen.

- Die Technische Zone erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran. Im Idealfall ist die Zone mit Begrenzungslinien zu markieren (Abbildung 1).
- Die Technische Zone kann jederzeit mit anderen Hilfsmitteln wie Absperrhütchen oder Markierungskegel gekennzeichnet werden (Abbildung 2).
- Falls zwischen einer eventuellen Spielfeldumrandung und der Seitenlinie nicht genügend Platz ist, endet die Technische Zone vorne an der Seitenlinie. In diesem Fall werden nur die Begrenzungslinien an den Seiten markiert (Abbildung 3).

Beispiele für die Einrichtung der Technischen Zone



Berechtigte Personen

In der Technischen Zone dürfen sich die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sowie weitere acht Mannschaftenverantwortliche aufhalten.

Zu jeder Zeit ist es einer Person oder mehreren Personen erlaubt, taktische Anweisungen innerhalb der Technischen Zone zu geben.

Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter ihnen gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Spielfeld zu behandeln oder natürlich bei Auswechsellvorgängen.